

TE Bvwg Erkenntnis 2019/5/3 G314 2210767-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.2019

Entscheidungsdatum

03.05.2019

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

GEG §1 Z5 litc

GEG §2 Abs2

GEG §6a Abs1

GEG §6b Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 1 heute
2. GEG § 1 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 1 gültig von 01.07.2021 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
4. GEG § 1 gültig von 29.12.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 1 gültig von 01.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 1 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 1 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
8. GEG § 1 gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
9. GEG § 1 gültig von 01.03.2006 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
10. GEG § 1 gültig von 01.12.2004 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
11. GEG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
12. GEG § 1 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 2 heute
2. GEG § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GEG § 2 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. GEG § 2 gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
5. GEG § 2 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
7. GEG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
8. GEG § 2 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 6b heute
2. GEG § 6b gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6b gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

G314 2210767-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch die XXXX Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts XXXX vom 07.11.2018, XXXX, betreffend eine Angelegenheit nach dem GEG zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch die römisch 40 Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts römisch 40 vom 07.11.2018, römisch 40, betreffend eine Angelegenheit nach dem GEG zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Verfahrensgang und Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin (BF) ist die Mutter der minderjährigen XXXX. Mit dem in der Pflegschaftssache der Minderjährigen XXXX des Bezirksgerichts XXXX ergangenen Beschluss vom XXXX.2018 (ON XXXX) wurden die Gebühren des Sachverständigen Dr. XXXX mit EUR 627 bestimmt. Gleichzeitig wurde die Buchhaltungsagentur des Bundes angewiesen, diesen Betrag vorläufig aus Amtsgeldern an den Sachverständigen zu überweisen, und gemäß § 2 Abs 2 GEG ausgesprochen, dass die BF diese Kosten zu tragen hat. Der Beschluss wurde dem Rechtsvertreter der BF am 14.08.2018 zugestellt; es wurde kein Rechtsmittel dagegen erhoben. Am 10.09.2018 wurden die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit bestätigt. Die Beschwerdeführerin (BF) ist die Mutter der minderjährigen römisch 40. Mit dem in der Pflegschaftssache der Minderjährigen römisch 40 des Bezirksgerichts römisch 40 ergangenen Beschluss vom römisch

40 .2018 (ON römisch 40) wurden die Gebühren des Sachverständigen Dr. römisch 40 mit EUR 627 bestimmt. Gleichzeitig wurde die Buchhaltungsagentur des Bundes angewiesen, diesen Betrag vorläufig aus Amtsgeldern an den Sachverständigen zu überweisen, und gemäß Paragraph 2, Absatz 2, GEG ausgesprochen, dass die BF diese Kosten zu tragen hat. Der Beschluss wurde dem Rechtsvertreter der BF am 14.08.2018 zugestellt; es wurde kein Rechtsmittel dagegen erhoben. Am 10.09.2018 wurden die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit bestätigt.

Nach erfolgloser Lastschriftanzeige wurden der BF mit dem Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 01.10.2018 die Sachverständigengebühren von EUR 627 sowie die Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs 1 GEG von EUR 8 zur Zahlung vorgeschrieben. Dagegen erhob sie eine (als Berichtigungsantrag bezeichnete) Vorstellung an den Präsidenten des Landesgerichts XXXX. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurden ihr daraufhin folgende Beträge vorgeschrieben: Nach erfolgloser Lastschriftanzeige wurden der BF mit dem Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 01.10.2018 die Sachverständigengebühren von EUR 627 sowie die Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG von EUR 8 zur Zahlung vorgeschrieben. Dagegen erhob sie eine (als Berichtigungsantrag bezeichnete) Vorstellung an den Präsidenten des Landesgerichts römisch 40 . Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurden ihr daraufhin folgende Beträge vorgeschrieben:

Vorläufig aus Amtsgeldern ausgezahlte Sachverständigengebühren EUR 627

Einhebungsgebühr § 6a Abs 1 GEG EUR 8 Einhebungsgebühr Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG EUR 8

Summe EUR 635.

Gleichzeitig wurde die BF aufgefordert, diese Beträge binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Der Bescheid wird zusammengefasst damit begründet, dass der Beschluss, mit dem die Sachverständigengebühren bestimmt und die Ersatzpflicht der BF festgelegt worden seien, rechtskräftig sei. Die Gesetzmäßigkeit der durch die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht dürfe im Verwaltungsverfahren zur Einbringung der Forderung nicht mehr aufgerollt werden. Gemäß § 6b Abs 4 GEG könne im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden. Die BF hätte den Beschluss vom 27.07.2018 im Grundverfahren bekämpfen müssen, wenn sie sich durch die auferlegte Kostentragung beschwert erachtete. Gleichzeitig wurde die BF aufgefordert, diese Beträge binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Der Bescheid wird zusammengefasst damit begründet, dass der Beschluss, mit dem die Sachverständigengebühren bestimmt und die Ersatzpflicht der BF festgelegt worden seien, rechtskräftig sei. Die Gesetzmäßigkeit der durch die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht dürfe im Verwaltungsverfahren zur Einbringung der Forderung nicht mehr aufgerollt werden. Gemäß Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG könne im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden. Die BF hätte den Beschluss vom 27.07.2018 im Grundverfahren bekämpfen müssen, wenn sie sich durch die auferlegte Kostentragung beschwert erachtete.

Dagegen richtet sich die wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit erhobene Beschwerde mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Rückverweisungsantrag gestellt. Die Beschwerde wird im Wesentlichen damit begründet, dass sich die Zahlungspflicht der BF nicht aus § 1 Z 5 lit c GEG ergebe. Die angefallenen Kosten seien dem Bund gemäß § 2 GEG von jener Partei zu ersetzen, die sie veranlasst habe oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden sei; dies sei nicht die BF. Das Grundverfahren sei vom Kinder- und Jugendhilfeträger veranlasst worden. Die Beiziehung des Sachverständigen sei durch eine unbegründete und rechtswidrige Intervention des Kinder- und Jugendhilfeträgers, der zu Unrecht vom Vorliegen einer Gefahr im Verzug ausgegangen sei, veranlasst worden und im Interesse der Tochter der BF, aber auch im Interesse des Kinder- und Jugendhilfeträgers erfolgt, weil das Gutachten die unbegründete Entziehung der Tochter der BF aus deren Obsorge legitimieren sollte. Es existiere weder eine Bestimmung, wonach die BF als Mutter des Kindes die Kosten ersetzen müsse, noch liege eine rechtskräftige Entscheidung über die Kostenersatzpflicht vor. Die BF hätte den Beschluss vom 27.07.2018 gar nicht bekämpfen können. Es sei lediglich die Anweisung, die Sachverständigengebühren vorläufig aus Amtsgeldern zu zahlen, in Rechtskraft erwachsen. Dagegen richtet sich die wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit erhobene Beschwerde mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Rückverweisungsantrag gestellt. Die Beschwerde wird im Wesentlichen damit begründet,

dass sich die Zahlungspflicht der BF nicht aus Paragraph eins, Ziffer 5, Litera c, GEG ergebe. Die angefallenen Kosten seien dem Bund gemäß Paragraph 2, GEG von jener Partei zu ersetzen, die sie veranlasst habe oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden sei; dies sei nicht die BF. Das Grundverfahren sei vom Kinder- und Jugendhilfeträger veranlasst worden. Die Beiziehung des Sachverständigen sei durch eine unbegründete und rechtswidrige Intervention des Kinder- und Jugendhilfeträgers, der zu Unrecht vom Vorliegen einer Gefahr im Verzug ausgegangen sei, veranlasst worden und im Interesse der Tochter der BF, aber auch im Interesse des Kinder- und Jugendhilfeträgers erfolgt, weil das Gutachten die unbegründete Entziehung der Tochter der BF aus deren Obsorge legitimieren sollte. Es existiere weder eine Bestimmung, wonach die BF als Mutter des Kindes die Kosten ersetzen müsse, noch liege eine rechtskräftige Entscheidung über die Kostenersatzpflicht vor. Die BF hätte den Beschluss vom 27.07.2018 gar nicht bekämpfen können. Es sei lediglich die Anweisung, die Sachverständigengebühren vorläufig aus Amtsgeldern zu zahlen, in Rechtskraft erwachsen.

Der Präsident des Landesgerichts XXXX legte die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens (ohne Beschwerdevorentscheidung) dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vor, wo sie am 06.12.2018 einlangten. Der Präsident des Landesgerichts römisch 40 legte die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens (ohne Beschwerdevorentscheidung) dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vor, wo sie am 06.12.2018 einlangten.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der Sachverhalt ergeben sich ohne entscheidungswesentliche Widersprüche aus den vorgelegten Akten. Mangels widerstreitender Beweisergebnisse zu relevanten Beweisthemen erübrigt sich eine eingehendere Beweiswürdigung.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 1 Z 5 lit c GEG sind in bürgerlichen Rechtssachen (also in allen gerichtlichen Agenden, auf die die Bestimmungen der JN Anwendung finden; siehe Dokalik, Gerichtsgebühren¹³ § 1 GEG Anm 16) unter anderem Sachverständigengebühren, die aus Amtsgeldern berichtet oder sonst vom Bund vorläufig getragen wurden, von Amts wegen einzubringen, wenn sie von einer Partei zu ersetzen sind. § 2 GEG regelt, von wem die aus Amtsgeldern vorgestreckten Kosten einzubringen sind. Gemäß § 2 Abs 2 GEG hat das erkennende Gericht grundsätzlich mit der Auszahlungsanweisung dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang die Kosten zu ersetzen hat, wenn in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die EUR 300 übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen sind oder berichtet wurden. Gegen diesen Beschluss ist der Rekurs zulässig. Gemäß Paragraph eins, Ziffer 5, Litera c, GEG sind in bürgerlichen Rechtssachen (also in allen gerichtlichen Agenden, auf die die Bestimmungen der JN Anwendung finden; siehe Dokalik, Gerichtsgebühren¹³ Paragraph eins, GEG Anmerkung 16) unter anderem Sachverständigengebühren, die aus Amtsgeldern berichtet oder sonst vom Bund vorläufig getragen wurden, von Amts wegen einzubringen, wenn sie von einer Partei zu ersetzen sind. Paragraph 2, GEG regelt, von wem die aus Amtsgeldern vorgestreckten Kosten einzubringen sind. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, GEG hat das erkennende Gericht grundsätzlich mit der Auszahlungsanweisung dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang die Kosten zu ersetzen hat, wenn in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die EUR 300 übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen sind oder berichtet wurden. Gegen diesen Beschluss ist der Rekurs zulässig.

Ein solcher richterlicher Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs 2 GEG liegt hier vor. Es ist unerfindlich, warum die BF vermeint, dass sie diesen nicht hätte bekämpfen können und dass nur die Auszahlungsanordnung, aber nicht auch der ebenfalls in den Spruch des Beschlusses vom 27.07.2018 aufgenommene Ausspruch über die Kostenersatzpflicht in Rechtskraft erwachsen sei. So ergibt sich z. B. aus dem Erkenntnis des VwGH vom 11.09.2015, 2012/17/0130, dass der Beschluss nach § 2 Abs 2 GEG rechtskräftig wurde, zumal er dem Rechtsvertreter der BF zugestellt und kein Rechtsmittel dagegen erhoben wurde. Ein solcher richterlicher Grundsatzbeschluss nach Paragraph 2, Absatz 2, GEG liegt hier vor. Es ist unerfindlich, warum die BF vermeint, dass sie diesen nicht hätte bekämpfen können und dass nur die Auszahlungsanordnung, aber nicht auch der ebenfalls in den Spruch des Beschlusses vom 27.07.2018 aufgenommene Ausspruch über die Kostenersatzpflicht in Rechtskraft erwachsen sei. So ergibt sich z. B. aus dem Erkenntnis des VwGH vom 11.09.2015, 2012/17/0130, dass der Beschluss nach Paragraph 2, Absatz 2, GEG rechtskräftig wurde, zumal er dem Rechtsvertreter der BF zugestellt und kein Rechtsmittel dagegen erhoben wurde.

Werden nach § 1 GEG einzubringende Beträge nicht sogleich entrichtet oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie gemäß § 6a Abs 1 GEG durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine

Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung, diese binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen, zu enthalten. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von EUR 8 vorzuschreiben. Werden nach Paragraph eins, GEG einzubringende Beträge nicht sogleich entrichtet oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung, diese binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen, zu enthalten. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von EUR 8 vorzuschreiben.

Gemäß § 6b Abs 4 GEG können im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden. Die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung darf im Einbringungsverfahren durch die Justizverwaltungsorgane nicht mehr überprüft werden (VwGH 20.05.2015, Ra 2015/10/0050). Die mit der Vorschreibung von Gerichtskosten befassten Justizverwaltungsbehörden sind an den Grundsatzbeschluss des Gerichts gemäß § 2 Abs 2 GEG gebunden (VwGH 28.08.2007, 2007/17/0165). Gemäß Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG können im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden. Die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung darf im Einbringungsverfahren durch die Justizverwaltungsorgane nicht mehr überprüft werden (VwGH 20.05.2015, Ra 2015/10/0050). Die mit der Vorschreibung von Gerichtskosten befassten Justizverwaltungsbehörden sind an den Grundsatzbeschluss des Gerichts gemäß Paragraph 2, Absatz 2, GEG gebunden (VwGH 28.08.2007, 2007/17/0165).

Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Bescheid nicht zu beanstanden, sodass auf die zutreffende Begründung der belangten Behörde verwiesen werden kann. Da das PflEGschaftsgericht mit dem Beschluss vom 27.07.2018 aussprach, dass ein bestimmter Betrag an den Sachverständigen ausbezahlen ist und die BF zur Tragung dieser Kosten verpflichtet wurde, wurde damit über ihre Zahlungspflicht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abgesprochen (vgl BVwG 23.10.2015, W108 2110613-1/2E; VwGH 30.06.2016, Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Bescheid nicht zu beanstanden, sodass auf die zutreffende Begründung der belangten Behörde verwiesen werden kann. Da das PflEGschaftsgericht mit dem Beschluss vom 27.07.2018 aussprach, dass ein bestimmter Betrag an den Sachverständigen ausbezahlen ist und die BF zur Tragung dieser Kosten verpflichtet wurde, wurde damit über ihre Zahlungspflicht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abgesprochen vergleiche BVwG 23.10.2015, W108 2110613-1/2E; VwGH 30.06.2016,

Ra 2016/16/0034). Aufgrund dieser rechtskräftigen Entscheidung kann die in der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die BF die Sachverständigengebühren zu ersetzen hat, im Einbringungsverfahren nicht mehr aufgerollt werden. Daher ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Durchführung einer (ohnein nicht beantragten) Beschwerdeverhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs 4 VwGVG, weil der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden konnte und die mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Die Durchführung einer (ohnein nicht beantragten) Beschwerdeverhandlung unterbleibt gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG, weil der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden konnte und die mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt.

Die Revision ist nicht zu zulassen, weil sich das BVwG an bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung orientieren konnte und keine qualifizierte Rechtsfrage iSd Art 133 Die Revision ist nicht zu zulassen, weil sich das BVwG an bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung orientieren konnte und keine qualifizierte Rechtsfrage iSd Artikel 133

Abs 4 B-VG zu lösen hatte Absatz 4, B-VG zu lösen hatte.

Schlagworte

Bindungswirkung gerichtliche Einbringung, Einhebungsgebühr, Grundsatzbeschluss, Kostentragung, PflEGschaftsverfahren, Sachverständigengebühr, Zahlungsauftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:G314.2210767.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at